## Richtlinie Transport und Schlachtung Mitgeltende Unterlage 11.2



## Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten

TIERSCHUTZLABEL

ш	110	 100	is

Der Tierschutzbeauftragte überprüft und protokolliert täglich die Betäubungs- sowie die Entblutungseffektivität bei mindestens 2 % der Tiere (auf die stündliche Schlachtleistung bezogen). Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Dabei wird aus dem Band eine Stichprobe von Tieren entnommen. Die Betäubungseffektivität wird an verschieden Stellen der Schlachtung und bis Eintritt der Tiere in die weiteren Verarbeitungsprozesse kontrolliert.

Kontrollperson				Datum								
Schlachtleistung (Tiere/Stunde)				Schlachtbeginn und -Ende (Uhrzeit)								
7-ita colt des Kestaelle au				1			1		1		1	
Zeitpunkt der Kontrolle (hh:mm)  Symptome von Fehlbetäubungen Beobachtungsstelle			A	obl on	- Fabil	hatäu	hunga		200	n 1	1	
Kopfheben/erhaltene	Symptome von Fehlbetäubungen Konfhehen/erhaltene		Anzahl an Fehlbetäubungen anmerken <sup>1</sup>							T		
Halsspannung und geöffnete	<b>;</b>	Zwischen Ende der										
Augen		Betäubung und vor dem Töter										
Flattern	Flattern											
≥ 4 Atembewegungen	mbewegungen											
Vokalisation		Nach dem Töter										
Spontaner Lidschlag												
Auslösbarer Cornealreflex		Kurz vor Eintritt in die Brühungsanlage										
Gerichtete Augenbewegunge	en											
Vokalisation		Bei Eintritt in die Brühungsanlage										
Summe der festgestellten Fehlbetäubungen (MU 11.2 + 11.3) = SfB												
Summe der gesamten am Ta	ag gesch	nlachteten Tiere										
Ist die SfB ≥ 1 % als der Summe der gesamten am Tag geschlachteten Tiere?			JA (Korrekturmaßnahmen einleiten)								Nein	
Kontrolle der Qualität des l	Halssch	nittes und der Entblutu	ıngse	ffektiv	rität		1		_		1	
Stun-to-stick-Intervall (soll ≤ ANG nach § 13 Abs. 2 TierSchlV)												
Ist die Einstellung der Messerhöhe auf die zu schlachtende Tiergröße korrekt eingestellt?												
Werden bei allen Tieren beide Halsschlagadern durchgetrennt? <sup>2</sup>												
Ermöglicht die eingestellte Schnitttiefe eine effektive Entblutung? <sup>2</sup>												
Entblutungszeit (≥ 180 Sek.)												
Anzahl an unzureichend ausgebluteten Tiere												
Summe der gesamten am Ta Tiere (SUA)	ag unzur	eichend ausgebluteten										
Ist die SUA > 0,5 % bez. auf die Schlachtleistung/h?				JA (Korrekturmaßnahmen einleiten)							Nein	
Entspricht die Anzahl an kon auf die Schlachtleistung/h? (E												

Werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet?3 (beschreiben)

Version: 2023 Seite 1 von 1

Gültig ab: 01.01.2023

<sup>1 –</sup> Die Tiere werden, bei Feststellung einer der aufgelisteten Anzeichen von Fehlbetäubungen, unverzüglich per Kopfschlag nachbetäubt.

Z – Wenn nichtzutreffend, müssen die Hälse unverzüglich nachgeschnitten werden.
 3 – Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren spätestens, wenn die Kontrollen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten (MU 11.2) und durch die Mitarbeiter (MU 11.3) Fehlbetäubungen bei mehr als 1 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere ergeben.
 Ebenso wenn die Anzahl an Tieren, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die auf einer unzureichenden Ausblutung zurückzuführen sind, den Wert von 0,5 % überschreitet (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung).